

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

257 (20.9.1913) 2. Blatt

Volkswirtschaft, Sozial- und Kommunalpolitik. Verfälschte und verdorbene Milch.

Die Probleme und Untersuchung der Milch spielt in der allgemeinen Lebensmittelüberwachung eine bevorzugte Rolle. Die Gründe hierfür liegen klar zutage: nur wenigen Lebensmitteln kommt eine so hervorragende Bedeutung für die menschliche Ernährung zu, wie der Milch, keines von ihnen ist so leicht zu verfälschen, bei keinem daher der Anreiz zur Fälschung für gewinnstüchtige Produzenten und Verkäufer ein so großer. Um dem Unfug der Milchverfälschung möglichst zu steuern, überwachen die öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsämter den Milchhandel durch zahlreiche Probenahmen und Untersuchungen. So untersuchten z. B. im Jahre 1909 in Berlin das Städtische Untersuchungsamt 3442 Milchproben, das Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Landwirtschaftskammer 1989 Milchproben und die Staatliche Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt 4635 Milchproben. Die Zahl der jährlich im Gebiete des Deutschen Reiches von öffentlichen Untersuchungsanstalten ausgeführten Milchuntersuchungen ist auf weit über 100 000 zu beziffern.

Unter der Bezeichnung „Milch“ oder „Vollmilch“ darf nur Kuhmilch in ihrer ursprünglichen vollen Zusammensetzung in den Verkehr kommen, also Milch, der nichts von ihren natürlichen Bestandteilen entzogen und an der nichts durch Zugabe oder weitere künstliche oder natürliche Einwirkungen verändert ist.

Die gebräuchlichsten Formen der Verfälschung sind:

1. Die Wässerung (Verdünnung). Wird der Milch eine mehr oder minder große Menge Wasser zugesetzt, so wird ihr Nährwert in entsprechendem Maße vermindert. Ein Kennzeichen der Wässerung ist die Erniedrigung des spezifischen Gewichtes (d. i. des Gewichtes der Raumeinheit) der Milch. Das bekannteste Instrument zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes der Milch ist das sogenannte Laktodensimeter, ein länglich geformter, gläserner Schwimkörper, der mit einer Skala versehen ist; läßt man es in der Milch schwimmen, so taucht es um so tiefer ein, je geringer ihr spezifisches Gewicht ist. Im allgemeinen ist eine Milch als gewässert zu beurteilen, wenn ihr spezifisches Gewicht (bei 15 Grad) merklich unterhalb 1,0280 liegt. Doch ist diese Messung allein nicht ausschlaggebend. Wichtig ist auch die genaue und sorgfältige Bestimmung des spezifischen Gewichtes des Milchserums, d. i. der vom Fett und Kasein (Käsestoff) befreiten Milchflüssigkeit, ferner die Feststellung des Fettgehaltes sowie des Trockenrückstandes, den man beim Eindunsten der Milch auf 100—105 Grad erhält. Der Prozentgehalt an diesen Bestandteilen wird offenbar durch eine Wässerung in gleichem Maße herabgedrückt.

Ein sehr empfindliches Erkennungsmittel für Wässerung ist der chemische Nachweis von Salpetersäure, die von Natur aus in der Milch nicht vorkommt, meist aber in dem zur Verdünnung benutzten Wasser enthalten ist.

2. Die Entrahmung der Milch oder das Mischen von Vollmilch mit entrahmter Milch. Diese Verfälschungen bedingen eine Erniedrigung des Fettgehaltes, nehmen also der Milch einen mehr oder minder großen Anteil eines ihrer wichtigsten Bestandteile und machen sie z. B. zur Ernährung von Säuglingen ungeeignet. Die Kennzeichen der Entrahmung sind: Erhöhung des spezifischen Gewichtes der Milch (während das des Serums normal bleibt), Erniedrigung des Gehaltes an Fett und in geringerem Maße an Trockensubstanz, Erhöhung des spezifischen Gewichtes der letzteren.

3. Die sogenannte kombinierte Fälschung, d. i. die gleichzeitige Entrahmung und Wässerung der Milch, wird derart vorgenommen, daß die zunächst dem Abrahmungsprozeß unterworfenen Milch nachträglich solange mit Wasser verdünnt wird, bis das durch die Entrahmung erhöhte spezifische Gewicht wieder auf einen normalen Wert herabgedrückt ist. Man findet jedoch dann abnorm niedrige Werte für das spezifische Gewicht des Serums, niedrigen Gehalt an Trockensubstanz, ferner niedrigen Fettgehalt der Trockensubstanz und erhöhtes spezifisches Gewicht derselben.

Die angeführten Merkmale, die zur Erkennung der drei Arten von Milchfälschungen dienen, vermitteln jedoch nur die Feststellung ziemlich grober Eingriffe und geben kein Maß für die Größe des Wasserzuges oder der Entrahmung. Der Grund hierfür liegt in den verhältnismäßig großen Schwankungen, denen die Zusammensetzung der von der Kuh gelieferten Milch unterworfen ist. Die Zusammensetzung wechselt von Rasse zu Rasse, von Tier zu Tier, sie wechselt mit der Fütterungsart und Lebensweise des Tieres, mit der Melkzeit und anderen Umständen. Entfernern sich daher die gefundenen Analysenzahlen nur wenig von den üblichen Werten oder handelt es sich um die Milch einer einzelnen Kuh oder soll der Grad einer Verfälschung annähernd festgestellt werden, so muß eine „Stallprobe“ vorgenommen werden; die

Tiere, von denen die verdächtige Milch stammt, werden behördlicher Aufsicht zur gleichen Tageszeit und möglichst unter den gleichen Bedingungen gemolken, unter denen die beanstandete Probe genommen war. Erst ein Vergleich der so erhaltenen, sicher unverfälschten Milch mit der Verkaufsmilch ermöglicht eine einwandfreie Beurteilung der letzteren.

Der Zusatz von Konservierungsmitteln, mit kohlensaurem und doppelkohlensaurem Natron, Salizylsäure, Boräure und deren Salzen, Formaldehyd, Wasserstoffsuperoxyd, soll älterer Milch das Aussehen von frischer Milch verleihen, ihr also den Schein einer besseren Beschaffenheit erteilen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Anwendung solcher Mittel auch dann unzulässig, wenn von der Frage ihrer Gesundheitschädlichkeit abgesehen wird. Dementprechend hat das Landgericht in Hamburg² entschieden, daß bei Materialien, bei welchen auf Frische Wert gelegt wird, wie Milch, die Anwendung von Konservierungsmitteln eine Fälschung darstellt. Der Polizeipräsident von Berlin erläßt beim Eintritt der heißen Jahreszeit eine Warnung vor der Verwendung von Milchkonservierungsmitteln.

Außer dem Nachweis von Verfälschungen liegt der nahrungsmittelmässigen Überwachung des Milchhandels auch die Prüfung auf Verderbenheit und Gesundheitschädlichkeit ob. Als „verdorben“ muß eine Milch gelten, sobald an ihr irgend eine Verletzung oder ekelerregende Veränderung des normalen Zustandes hinsichtlich Geschmack, Farbe, Geruch, die eine verminderte Genußtauglichkeit zur Folge hat, wahrzunehmen ist.

Gesundheitschädliche Milch stammt im allgemeinen von infektionskranken Kühen. Die Beurteilung der Gesundheitschädlichkeit erfolgt dann auf bakteriologischen Wege und ist Sache des Tierarztes oder Arztes. — Vom gesundheitlichen Standpunkte bedenklich ist auch das Kühlen von Milch durch Einwerfen von Eisstücken, da im Eis meist noch entwicklungsfähige Kleinlebewesen vorhanden sind; außerdem stellt diese Manipulation auch eine Wässerung der Milch dar³. (Blätter für die Berliner Armen und Waisenspflege 1913 Nr. 5/6.)

Die Geschäftsergebnisse der badischen Aktiengesellschaften 1911/12.

Als Unterlagen für nachstehende Ermittlungen dienen die Bilanzen von 181 tätigen, d. h. nicht in Liquidation oder Konkurs befindlichen Aktiengesellschaften des Landes mit einem eingezahlten Aktienkapital von 524,44 Millionen Mark, wovon 510,10 Millionen dividendenberechtigt sind; ihr Unternehmungskapital (dividendenberechtigtes Aktienkapital + echte Reserven) beläuft sich auf 669,13 Millionen Mark. In den Kreis der Betrachtung sind nur die reinen Erwerbsgesellschaften einbezogen, unberücksichtigt blieben familiäre Gesellschaften ohne wirtschaftlichen Zweck (Vereine) und Gesellschaften für u. dgl. und alle diejenigen, deren wirtschaftlicher Zweck nicht in erster Linie die Erzielung eines Geschäftsgewinnes für die Gesellschaft selbst ist (Gemeinnützige Vauengesellschaften usw.). Der Abschlußtag der Bilanzen liegt in der Zeit vom 1. Juli 1911 bis 30. Juni 1912. Unter Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustvorträge aus dem Vorjahre ergaben 156 Unternehmungen mit einem dividendenberechtigten Aktienkapital von 488,11 Millionen Mark zusammen Jahreseinnahme in Höhe von 67,77 Millionen Mark und 24 Gesellschaften mit zusammen 20,49 Millionen Mark Jahreseinnahme in Summe von 1,47 Millionen Mark; 1 Gesellschaft mit einem dividendenberechtigten Aktienkapital von 1,50 Millionen Mark hatte weder einen Jahresgewinn noch einen Jahresverlust.

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man die Gewinn- und Verlustvorträge unberücksichtigt läßt; den 153 Gesellschaften mit Aktienkapital von zusammen 78,25 Millionen Mark stehen dann 28 mit Verlusten von 3,10 Millionen Mark gegenüber. Der aus dem ersten der beiden Verfahren berechnete Jahresmehrerwerb in Höhe von 66,30 Millionen Mark macht 13,00 Proz. des dividendenberechtigten Aktienkapitals bzw. 9,91 Proz. des Unternehmerkapitals aller Gesellschaften aus. Eine Dividende haben 138 Gesellschaften zur Verteilung gebracht, die zusammen ein dividendenberechtigtes Aktienkapital von 474,37 Millionen Mark haben. Die ganze Dividendensumme belief sich auf 48,78 Millionen Mark, d. h. 9,56 Proz. des dividendenberechtigten Aktienkapitals aller Gesellschaften. Im ganzen Deutschen Reich wurden von 3481 Aktiengesellschaften, die eine Dividende verteilten, alles in allem 1220,93 Millionen Mark an Dividende ausgeschüttet.

Die Lage des badischen Arbeitsmarktes im August 1913.

Die Vermittlungstätigkeit der badischen öffentlichen Arbeitsnachweise im abgelaufenen Berichtsmonat zeigt ein günstigeres Bild, als es der Juli d. J. geboten hat, was auf eine leichte Besserung der allgemeinen Geschäftslage schließen läßt. In der männlichen Abteilung haben die offenen Stellen gegen den Vormonat um 740 zu- und die Arbeitsuchenden um rund 1060 abgenommen, so daß im August auf 100 verlangte Arbeitskräfte rund 196 Arbeitsuchende kommen gegen 222 im Juli d. J. Auch die Zahl der vermittelten Stellen weist in dieser Abteilung eine um rund 700 höhere Ziffer auf als der Vormonat, und während im Juli d. J. nur 32 Proz. der Arbeitsuchenden in Stellen gebracht werden konnten, war dies im Berichtsmonat bei 37 Proz. möglich. Ungünstiger fällt der Vergleich mit dem August des Vorjahres aus. Darnach ist die Zahl der offenen Stellen um 1245 und diejenige der Einstellungen um 496 zurückgegangen, während die Zahl der Arbeitsuchenden um 579 höher geworden ist. Die Hauptursache wird wohl in der an den meisten Plätzen ziemlich klauen Bautätigkeit zu suchen sein. Bei der weiblichen Abteilung haben

Angebot und Nachfrage sowie Einstellungsziffer eine, wenn auch nicht sehr starke, Steigerung gegenüber dem Vormonat zu verzeichnen. Sehr erheblich ist dagegen die Zunahme der offenen Stellen (um 850), der Arbeitsuchenden (um 1000) und der erfolgten Vermittlungen (um 950) im Vergleich zum August d. J.; diese Erscheinung dürfte zum größten Teil auf die Neuorganisation des Mannheimer Arbeitsamtes zurückzuführen sein, die durch geschickte Reklame namentlich in der weiblichen Abteilung einen außerordentlichen Aufschwung zur Folge hatte. Im ganzen betrug bei den 18 badischen Verbandsämtern im August 1913 die Zahl der verlangten Arbeitskräfte (offenen Stellen) 10 563 männliche, 6684 weibliche, zusammen: 17 227; die Zahl der Arbeitsuchenden 20 741 männliche, 6280 weibliche, zusammen 27 021 und die Zahl der eingestellten Personen (vermittelten Stellen) 7654 männliche, 4141 weibliche, zusammen: 11 795.

Es kamen sonach auf je 100 offene Stellen für männliche und weibliche Personen 196,4 bzw. 94,2 Arbeitsuchende; von je 100 männlichen und weiblichen Arbeitsuchenden wurden 36,9 bzw. 65,9 eingestellt, und von je 100 offenen Stellen für männliche und weibliche Personen wurden 72,5 bzw. 62,1 durch die Verbandsämter besetzt. Von den Arbeitsuchenden bezeichnend sich 64,6 vom Hundert als zurzeit arbeitslos (außer Stellung), und zwar bei der männlichen Abteilung 74,6 und bei der weiblichen Abteilung 31,6 vom Hundert. Davon waren 85,2 Proz. bzw. 78,3 Proz. unter 4 Wochen arbeitslos.

Ferner wurden durch die Stellenvermittlungseinrichtungen (nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise) von insgesamt 44 Handwerkerinnungen, Vereinen usw., sowie von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsanstalten usw. (je 1 in Bruchsal, Offenburg, Forstheim und Raibach, je 2 in Baden-Baden und Lahr, 3 in Konstanz, 6 in Heidelberg, je 8 in Freiburg und Karlsruhe und 11 in Mannheim) im August im ganzen für männliches und weibliches Personal gemeldet: 3346 offene Stellen, 3160 Arbeitsuchende und 1488 besetzte Stellen.

Städtische Anstalten für zweite Hypotheken.

Der Einrichtung einer solchen Anstalt wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Neustollns zugestimmt und ihr Betrieb wird am 1. Juli 1914 eröffnet. Eine Anleihe von 5 Millionen Mark soll den voraussichtlichen Bedarf der nächsten vier bis fünf Jahre decken. Im neuesten Verwaltungsbericht von Neustolln heißt es über die Frage der Organisation des Realcredits: „Die städtische Hypothekenanstalt bezieht an erster Stelle sechs Zehntel des Wertes. Seit Errichtung der Anstalt (5. März 1912) bis September 1912 waren 32 Anträge auf Beleihung gestellt. Abgelehnt wurden 14 Anträge, während 18 in Höhe von 2 372 000 M. genehmigt wurden. Die städtischen Körperschaften suchten die ärgsten Verhältnisse für Beschaffung zweiter Hypotheken dadurch zu mildern, daß sie die städtischen Sammelfonds für diesen Zweck nutzbar machten. Bedingung für die Vergabe einer zweiten Hypothek ist, daß der Eigentümer in Neustolln wohnt. Die Hypotheken dürfen über 75 Proz. nicht hinausgehen und müssen an zweiter Stelle eingetragen sein; in besonderen Fällen kann die Beleihungsgrenze auf 80 Proz. ausgedehnt werden. Auf zweifelhafte Beleihung sind vom Juni 1911 bis Ende September 1912 92 Anträge gestellt worden. Davon mußten 56 abgelehnt werden, während 36 mit einem Kapital von 970 000 M. berücksichtigt werden konnten. Da die Gelder der städtischen Sammelfonds in absehbarer Zeit aufgebraucht sind und da andererseits die Nachfrage nach zweifelhafte Hypotheken eine besonders rege ist, so haben die Ertragungen, die darauf hinauslaufen, bei der Staatsregierung die Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen für zweifelhafte Hypotheken nachzusuchen.“

Fortbildungsschule für Hausfrauen.

Der Unterrichtsstoff der Schule enthält vieles, was auch für die Leiterin eines Hauswesens Interesse bietet, wenn es im Zusammenhang und in gedrängter Form mitgeteilt und durch praktische Erfahrungen zweckentsprechend ergänzt wird. Wenigen Frauen auf dem Lande ist durch den Besuch von Haushaltungsschulen Gelegenheit geboten worden, in systematischer Weise in das umfangreiche Wissensgebiet, welches einer tüchtigen Hausfrau zur Verfügung stehen muß, eingeführt zu werden, so schien es ein dankenswerter Versuch, in solchen Orten, wo durch den Unterricht der Haushaltungsschule persönliche Beziehungen gewonnen wurden, diese auch dazu zu benutzen, die Hausfrauen des Ortes zu Vortragsabenden zu versammeln. In Büdingen und Disheim ist in dieser Weise vorgegangen worden, es ermutigen die hiermit gemachten Erfahrungen, auf diesem Wege weiterzugehen. Den Vorträgen lag folgendes Programm zugrunde: Zusammensetzung der Nahrungsmittel und ihre Bedeutung für die Ernährung; Auswahl der Nahrungsmittel unter Berücksichtigung der jetzigen Preise und die Zusammensetzung der Mahlzeiten; Konservierung von Fleisch, Gemüse und Obst im Haushalt; Geflügelhaltung im ländlichen Haushalt; Kleinviehhaltung; Gemüse- und Obstbau; die Gesundheitspflege in der Familie.

Kleine Nachrichten.

Überwachung der unehelichen Kinder. Zwecks besserer Überwachung der unehelichen Kinder ist in Oßm durch Polizeiverordnung neuerdings bestimmt, daß von jetzt ab Personen, die uneheliche, von der Kindesmutter getrennt unterzubringende Kinder unter sechs Jahren in Kost und Pflege nehmen wollen, auch dann der Erlaubnis bedürfen, wenn sie kein Entgelt erhalten. Es müssen demnach also in Zukunft auch Großmütter und Verwandte usw. stets die Erlaubnis zum Halten eines unehelichen Kindes bei der städtischen Zentrale für Säuglingsfürsorge nachsuchen.

Die Einführung einer Sammelvormundschaft beschlossen, die bürgerlichen Kollegien der Stadt Ulm. Es soll ein Beamter im Hauptamt angestellt werden, der besonders für alle unehelichen Kinder als Vormund gleich bestellt wird und dem die Fürsorge dieser Minderjährigen obliegt. Er hat für eine gute Unterbringung der Kinder zu sorgen, auch dafür, daß sich kein Vater der Alimentationspflicht entzieht.

Forschung des redaktionellen Teils auf nächster Seite!

¹ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, vom 21. Dezember 1899, Bd. 33, S. 27.

² Urteil vom 30. November 1893.

³ Bekanntmachung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 2. Juli 1893.

